Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 35.

(Nr. 12525.) Gesetz, betreffend die Begründung von Provinzialschulkollegien in Oppeln und in Schneidemühl. Vom 19. Juni 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Für die Provinzen Oberschlesien und Grenzmark Posen-Westpreußen wird je ein besonderes Provinzialschulkollegium mit dem Sitz in Oppeln und in Schneidemühl begründet.

Artikel 2.

Der Finanzminister und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden ermächtigt, die zur Errichtung der beiden Provinzialschulkollegien erforderlichen Mittel bis zur Übernahme auf den Staatshaushalt außerplanmäßig bereitzustellen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12526.) **Verordnung, betreffend die Vereinigung von Teilen der ehemaligen Provinz Westpreußen mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern. Vom 4. Juni 1923.**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsamml. S. 130), und des Artikels 82 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Preußen wird unter Zustimmung des Provinziallandtags von Pommern und des Provinzialausschusses der ehemaligen Provinz Westpreußen mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 verordnet:

Die den pommerschen Kreisen Bütow, Lauenburg und Rummelsburg gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über die Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Ostmark vom 21. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 171) einverleibten Teile ehemals westpreußischer Kreise werden mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern vereinigt.

Berlin, den 4. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12527.) **Verordnung über die einheitliche Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen. Vom 15. Juni 1923.**

Die Auflösung des Stolberg-Roßlaschen Hausvermögens erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen, dem Volksstaate Hessen und dem Freistaat Anhalt vom 9. Mai 1923.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen, dem Volksstaat Hessen und dem Freistaat Anhalt wegen einheitlicher Auflösung des Stolberg-Roßlaschen Hausvermögens. Vom 9. Mai 1923.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Stolberg-Roßlaschen Hausvermögens, dessen Bestandteile sich zum Teil in Preußen, zum Teil in Hessen und zum Teil in Anhalt befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische, Hessische und Anhaltische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung des gesamten Stolberg-Roßlaschen Hausvermögens, also auch der in Hessen und Anhalt befindlichen Teile dieses Vermögens, soll einheitlich erfolgen auf Grund des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Vorschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Auflösungsverfahren sind die für die preußischen Teile des Hausvermögens zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 auch auf die in Hessen und Anhalt befindlichen Teile des Hausvermögens.

§ 3.

Der Entwurf des die Auflösung regelnden Familienschlusses sowie der Termin zur Aufnahme des Familienschlusses ist auch dem Hessischen Ministerium der Justiz und dem Anhaltischen Staatsministerium mitzuteilen. Diese können zu dem Aufnahmetermin einen Vertreter entsenden.

Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung der Preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Anhaltischen Staatsministeriums.

§ 4.

Der Hausvermögensinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausvermögen gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausvermögen eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf er der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Hausvermögens werden, treten außer Kraft.

§ 5.

Die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern gelten nicht für die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens. Die Hessische Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzforste sowie ein oder mehrere geschlossene Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Verordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Die in Anhalt befindlichen, mit dem preußischen Grundbesitz des Hausvermögens in räumlichem und wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Grundstücke können einem etwa aus dem preußischen Grundbesitz zu bildenden Wald- oder Landgut (§§ 12 ff. der preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 — Preußische Gesetzsamml. S. 463 —) oder Schutzforst (preußische Waldverfügung vom 31. Dezember 1920 — Preußisches Just.-Min.-Bl. von 1921 S. 30 —) einbezogen werden, bedürfen in diesem Falle jedoch nicht der Übernahme auf ein preußisches Grundbuchblatt. Die anhaltische Aufsicht über den in Anhalt belegenen Wald wird dadurch nicht berührt; soweit nach den preußischen Bestimmungen Aufsichtsrechte der Forstaufsichtsbehörde begründet sind, bedarf ihre Ausübung hinsichtlich des in Anhalt belegenen Waldes der Zustimmung der vom Anhaltischen Staatsministerium zu bestimmenden Forstaufsichtsbehörde. Zur Verfügung über die in Anhalt belegenen Grundstücke bedarf es auch der Genehmigung der vom Anhaltischen Staatsministerium zu bestimmenden Behörde; diese hat die erforderlichen Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten.

§ 6.

Die zum Hausvermögen gehörenden Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert, namentlich Sammlungen und Archive, sind auf Grund des § 18 des preußischen Adelsgesetzes von der preußischen Auflösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses in eine Stiftung umzuwandeln. Die Festsetzung der Benutzungsordnung der Archive erfolgt im Einvernehmen mit dem hessischen Staatsarchiv.

§ 7.

Die zur Vollziehung des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die hessischen oder anhaltischen Teile des Hausvermögens handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde soweit nicht in Abs. 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische oder anhaltische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen und Anhaltischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessische oder anhaltische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preußisches Just.-Min.-Bl. S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen oder anhaltischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen oder anhaltischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen, hessischen oder anhaltischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Hessischen oder gegebenenfalls von der Anhaltischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Vereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forstbehörde, bzw. des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 8.

Die gegenwärtig oder künftig in Hessen geltenden Vorschriften, betreffend Verfügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artikel 42 bis 52 des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hess. Reg. Bl. S. 321 —), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 9.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. Oktober 1923. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auflösung des Hausvermögens der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgeblich ist.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 20. April 1923 erteilten Vollmacht.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat
Dr. jur. Ernst Kübler,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Staatspräsidenten und Ministers des Äußeren vom 23. März 1923.

Wirklicher Geheimer Rat
Dr.-Ing. Freiherr Maximilian von Biegeleben,
Hessischer Außerordentlicher Gesandter, Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

Im Namen der Anhaltischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Anhaltischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1923.

Martin Alterthum,
Landgerichtsrat.

(Nr. 12528.) **Verordnung über die Zuständigkeit von Pachteinigungsämtern für Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in den Bezirken der Amtsgerichte Borgentreich, Brotterode, Fürstenberg i. Westf., Lichtenau, Ranis, Schleusingen, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg, Suhl, Warburg und Ziegenrück. Vom 20. Juni 1923.**

Auf Grund der durch Artikel V der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) der Landesjustizverwaltung erteilten Ermächtigung wird als das gemäß Artikel III und IV der Verordnung mit besonderen Beisitzern für Jagd-(Fischerei-)Pachtsachen zu besetzende Pachteinigungsamt bestimmt:

I.

1. für Jagdpacht- und Fischereipachtsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Brotterode, Schleusingen, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg und Suhl
das Pachteinigungsamt in Suhl;

2. für Jagdpacht- und Fischereipachtsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Ranis und Ziegenrück
das Pachteinigungsamt in Ranis;

3. für Jagdpachtsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Borgentreich, Fürstenberg i. Westf., Lichtenau und Warburg — bislang zum Pachteinigungsamte Paderborn gehörig —
das Pachteinigungsamt in Warburg.

II.

Die Ernennung der besonderen Beisitzer (Artikel III und IV der Verordnung vom 23. November 1922) für die Pachteinigungsämter Suhl, Ranis und Warburg hat unverzüglich zu erfolgen. Im übrigen tritt die Verordnung einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

III.

Die aus den Bezirken der genannten Amtsgerichte bei dem Pachteinigungsamt am Sitze des übergeordneten Landgerichts bereits anhängig gewordenen Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die unter I Ziffer 1 bis 3 bestimmten Pachteinigungsämter über.

Berlin, den 20. Juni 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12529.) Anordnung zur Sicherstellung der Milchversorgung in Berlin und im rheinisch-westfälischen Industriegebiete. Vom 4. Juni 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914, 22. März 1917, 17. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 339, 516, 1917 S. 253, 1920 S. 94) und der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli 1921, 19. November 1921, 9. Dezember 1922 und 9. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 598, 1369 1922 I S. 922 1923 I S. 292) wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin sowie der Stadtgemeinden Essen, Mülheim-Ruhr, Duisburg, Oberhausen, Sterkrade, Düsseldorf, Köln a. Rhein, Crefeld, Hamborn, Barmen, Rotthausen, Rheydt, M.-Gladbach, Homberg, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel und des Kommunalverbandes Bochum Land folgendes angeordnet:

Die Gemeinden (der Kommunalverband) können die Preise bestimmen, die die von ihnen zugelassenen Stellen bei der Abgabe von Milch nicht überschreiten dürfen. Sie können ferner anordnen, daß die an der Verteilungsregelung Beteiligten zum Zwecke des Ausgleichs bei verschieden hohen Unkosten Geldbeträge bis zur Höhe des Betrags der ersparten Kosten an sie abzuführen haben. Die Beträge sind zur Deckung der Unkosten der Verteilungsregelung und zur Verbilligung von Milch zu verwenden.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Wendorff.

(Nr. 12530.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 8. Juni 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 15. Juni 1923 ab durchweg auf das 1800fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 900fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 15. Juni 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat = 360 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 26. März 1923 (Gesetzsamml. S. 77), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 14. Juni 1923 aufgehoben.

Berlin, den 8. Juni 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12531.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Unterbringung versetzter Beamter und Reichswehrangehöriger. Vom 16. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter Aufhebung meiner Verordnung vom 23. Juli 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 484) für den Umfang des Preußischen Staates folgendes an:

1. Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem versetzten Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird. Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten vorgesetzten Behörde zu genehmigen.

2. Über die durch Versetzung eines Beamten frei werdende Wohnung kann die zuständige Behörde entweder zugunsten des Amtsnachfolgers oder eines oder mehrerer Beamten ihres Amtsbereichs verfügen. Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einen anderen Zweig der Reichs- oder Staatsverwaltung.

3. Die durch Todesfall oder beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienste frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriffe des Wohnungsamts, sofern die für den Beamten zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer dreiwöchigen Frist für einen Beamten ihres Amtsbereichs in Anspruch nimmt. Die Gemeindebehörde (das Wohnungsamt) ist verpflichtet, der dem verstorbenen bzw. ausscheidenden Beamten vorgesetzten Behörde von dem Freiwerden der Wohnung Mitteilung zu machen. Die Frist von 3 Wochen beginnt mit dem Tage des Einganges dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

4. Weigert sich der Vermieter, die Zustimmung zu einem Tausche zu erteilen oder mit dem von der vorgesetzten Behörde bezeichneten Beamten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat das Wohnungsamt die Festsetzung eines Zwangsmietvertrags beim Mieteinigungsamte zu beantragen.

5. Beamte sind den im § 9c des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung vom 11. Mai 1920 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bezüglich der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeinden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren diese Beamten vor ihrer Versetzung an dem Orte ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungsuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstorts anzurechnen.

6. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten in gleicher Weise für planmäßige wie für außerplanmäßige unmittelbare Reichs- und Staatsbeamte sowie Reichswehrangehörige.

7. Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch Anwendung auf bereits versetzte Beamte, denen die Wohnung eines Amtsvorgängers nicht zugewiesen werden konnte oder denen ein Recht zum Tausche ihrer Wohnung nach den bisherigen Bestimmungen nicht zustand.

Berlin, den 16. Juni 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12532.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend die Verlängerung von auf Grund der Mieterschutz- und Wohnungsmangelverordnung erlassenen Anordnungen. Vom 23. Juni 1923.

Auf Grund des § 5a der Mieterschutzverordnung und des § 9 der Wohnungsmangelverordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 und dem am 22. Juni 1923 angenommenen Reichsgesetz ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß, vorbehaltlich von Änderungen, sämtliche auf Grund der Mieterschutz- / Wohnungsmangel-Verordnung vom 23. September 1918 in der Fassung der Reichsgesetze vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) und vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) erlassenen Anordnungen, insbesondere auch die auf einen Endtermin befristeten, bis zum 30. September 1923 in Kraft bleiben.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:

Conze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1923, betreffend die Genehmigung des XIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 17 S. 134, ausgegeben am 28. April 1923,
   der Regierung in Merseburg Nr. 17 S. 116, ausgegeben am 28. April 1923, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 17 S. 95, ausgegeben am 28. April 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Buer zur Errichtung einer Turnhalle und zweier Lehrerwohnungen in Buer-Resse, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 19 S. 140, ausgegeben am 12. Mai 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kreuznach für den Bau eines Straßenkanals und eines Feldweges, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 20 S. 101, ausgegeben am 19. Mai 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Preußisch Holland für den Bau von Überlandleitungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 22 S. 182, ausgegeben am 2. Juni 1923;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1923, betreffend die Genehmigung des XI. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 — Ausgabe von 1912 —, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Königsberg Nr. 22 S. 182, ausgegeben am 2. Juni 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 22 S. 171, ausgegeben am 2. Juni 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 22 S. 100, ausgegeben am 2. Juni 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 22 S. 99, ausgegeben am 2. Juni 1923;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bauhütte für Hessen und Hessen-Nassau, soziale Baugesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M., für die Fortführung ihres Ziegeleibetriebes in der Gemarkung Hattersheim, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 23 S. 122, ausgegeben am 9. Juni 1923;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Halle (Saale) für die Anlegung einer Abraumkippe für ihr Braunkohlenbergwerk Gustav Adolf bei Gostau im Kreise Merseburg, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 160, ausgegeben am 16. Juni 1923;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Bretleben und Umgegend, G. m. b. H. in Bretleben, für den Umbau der Hochspannungsleitung von Bottendorf nach Schönewerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 160, ausgegeben am 16. Juni 1923

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.